

# Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1912.

Nr. 31.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1912. S. 219.  
— Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltssetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1912. S. 222.

(Nr. 4069.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1912. Vom 28. Mai 1912.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

## § 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr vom 1. April 1912 bis 31. März 1913 wird in Ausgabe und Einnahme auf 2 886 135 087 Mark festgestellt, und zwar:

im ordentlichen Etat

- auf 2 285 178 490 Mark an fortdauernden und
- auf 466 483 497 Mark an einmaligen Ausgaben sowie
- auf 2 751 661 987 Mark an Einnahmen,

im außerordentlichen Etat

- auf 134 473 100 Mark an Ausgaben und
- auf 134 473 100 Mark an Einnahmen.

## § 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Vorkretung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 46 869 878 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen.

Der Reichskanzler wird ferner ermächtigt, die zur Tilgung der Reichsschuld bestimmten Mittel zum Ankauf von Schuldverschreibungen zu verwenden. Soweit es sich hierbei um die im Kapitel 3 der Einnahmen des außerordentlichen Etats ausgebrachten Beiträge von insgesamt 82 153 423 Mark handelt, erhöht sich die